

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 58. Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 14. Mai 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)
- b) **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**  
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7102](#)
- Mitberatung zu b* ..... 5
- Beratung zu a* ..... 7
- Beschluss* ..... 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)
- Mitberatung* ..... 8
- Beschluss* ..... 8

<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/6900</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	9
<i>Beschluss</i> .....	9
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/6962</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	10
<i>Beschluss</i> .....	10
<b>5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Welche Behördenkontakte gab oder gibt es zu einer IT-Consulting-Firma aus Celle?</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	11
<i>Aussprache</i> .....	13
<i>Verfahrensfragen</i> .....	15
<b>6. Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen einen Richter</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	16
<i>Aussprache</i> .....	17
<i>Verfahrensfragen</i> .....	18

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),  
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Maas,  
Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:06 Uhr bis 11:20 Uhr und 11:46 bis 11:51 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Einstimmig - bei Stimmenthaltung des Abg. Putzier - billigt der **Ausschuss** die Niederschrift über die 50. Sitzung.

*Dienstliche Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Kultusministeriums*

Vors. Abg. **Jan Schröder** (SPD) erinnert an den Beschluss in der 52. Sitzung am 30. April 2025, die Landesregierung um Unterrichtung in gemeinsamer Sitzung mit dem Kultusausschuss zu bitten. Er teilt mit, als Termin für die Unterrichtung sei inzwischen die Mittagspause der Plenarsitzung am 22. Mai 2025 vorgeschlagen worden.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) regt an, die Unterrichtung für einen regulären Sitzungstermin des Kultusausschusses vorzusehen und den Mitgliedern des Rechtsausschusses anheimzustellen, an jener Sitzung teilzunehmen. - Abg. **Carina Hermann** (CDU) zeigt sich damit einverstanden.

Einmütig bittet der **Ausschuss den** Kultusausschuss, so zu verfahren, wie vom Abg. Schneider vorgeschlagen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

*direkt überwiesen am 29.04.2025  
AfRuV*

*Beginn der Beratung und Verfahrensfragen: 52. Sitzung am 30.04.2025*

b) **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7102](#)

*direkt überwiesen am 29.04.2025  
federführend: ÄR;  
mitberatend: AfRuV*

**Mitberatung zu b**

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) legt dar, gemäß § 88 Absatz 1 der Geschäftsordnung könne die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied des Landtages zur Ordnung rufen, wenn dieses die Ordnung verletze. Gemäß Absatz 2 sei nach dem dritten Ordnungsruf oder bei größtmöglicher Verletzung der Ordnung ein Ausschluss des Mitgliedes von der Sitzung möglich.

Die **Nr. 1** des Antrages der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen sehe die Klarstellung vor, dass die Erteilung eines Ordnungsrufes im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten stehe.

Durch die **Nr. 2** solle nach dem Vorbild des Bundestages und mehrerer Landtage ein neues Ordnungsmittel in die Geschäftsordnung des Landtages eingeführt werden, nämlich die Verhängung eines Ordnungsgeldes. In der Stufung der Ordnungsmittel solle die Verhängung eines Ordnungsgeldes zwischen dem Ordnungsruf und dem Sitzungsausschluss liegen. Im Falle einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung solle es im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten stehen, einen Ordnungsruf zu erteilen oder ein Ordnungsgeld zu verhängen.

**Nr. 3** sehe vor, die Verhängung eines Ordnungsgeldes hinsichtlich der Zählung der Ordnungsmaßnahmen einem Ordnungsruf gleichzustellen. Wenn ein Mitglied also zweimal zur Ordnung gerufen worden sei und darüber hinaus ein Ordnungsgeld gegen es verhängt worden sei, so könne es von der Sitzung ausgeschlossen.

**Nr. 4** bestimme, dass das betroffene Mitglied gegen die Verhängung des Ordnungsgeldes Einspruch erheben könne. Über einen solchen Einspruch habe dann - wie über Einsprüche gegen Ordnungsrufe und Sitzungsausschlüsse - der Ältestenrat zu beraten. Er habe dem Landtag eine

Beschlussempfehlung vorzulegen, über der Landtag beschließe. Wenn der Landtag den Einspruch abweise, könne der Abgeordnete eine Organklage vor dem Staatsgerichtshof erheben.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) beklagt, dass Mitgliedern seiner Fraktion ungerechtfertigte Ordnungsrufe erteilt worden seien. Zurufe von Mitgliedern der drei anderen Fraktionen hingegen seien nicht gerügt worden, obwohl sie „unter der Gürtellinie“ gegangen seien, entweder indem Mitglieder der AfD-Fraktion als Nazis bezeichnet worden seien. AfD-Politiker als Nazis zu bezeichnen, sei eine Verharmlosung des Holocaust.

Er fragt, wer dem Antrag zufolge letztendlich entscheiden solle, ob ein Ordnungsruf erteilt oder ein Ordnungsgeld verhängt werden solle und anhand welcher Kriterien diese Entscheidung getroffen werden solle.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erwidert, es liege im Ermessen der Sitzungsleitung - also der Präsidentin -, ob sie einen Ordnungsruf erteile; ebenso wäre es bei der Verhängung eines Ordnungsgeldes. Die Sitzungsleitung habe dabei unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen; die Grenzen seien daher fließend. Wenn das betroffene Mitglied der Auffassung sei, dass die Sitzungsleitung die Grenzen des Ermessens überschritten habe, könne es, wie dargelegt, Einspruch einlegen und letztlich den Staatsgerichtshof anrufen.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) stellt fest, die Präsidentin und die Vizepräsidenten gehörten den Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen an und seien darum bei der Sitzungsleitung befangen. Die meisten Ordnungsrufe erteilten sie Mitgliedern der AfD-Fraktion. Der vorliegende Antrag von SPD, CDU und Grünen richte sich erkennbar ebenfalls gegen die AfD-Fraktion. Sein Zweck sei, die Arbeit der AfD-Fraktion zu behindern. Das sei nicht rechtmäßig.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) und Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) weisen den Vorwurf der Befangenheit zurück. Dass die meisten Ordnungsrufe an AfD-Abgeordnete gegangen seien, habe vielmehr damit zu tun, dass diese häufiger die Ordnung des Landtages verletzt hätten als Mitglieder der anderen Fraktionen. Kein Abgeordneter der AfD-Fraktion habe in dieser Wahlperiode Einspruch gegen einen Ordnungsruf eingelegt. Auch die Fraktionsführung habe keinen einzigen Ordnungsruf im Ältestenrat beanstandet.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fügt hinzu, in der laufenden und den beiden vorangegangenen Wahlperioden habe es Ordnungsrufe gegen Mitglieder aller Fraktionen gegeben. Der vorliegende Antrag sei auch nicht gegen Mitglieder einer bestimmten Fraktion gerichtet. Insofern sei es bemerkenswert, wenn die AfD-Fraktion sich angesprochen fühle. Der Antrag solle vielmehr alle diejenigen Abgeordneten ansprechen, die bisher die Ordnung des Landtages gestört hätten. Es sei zu hoffen, dass die Möglichkeit, ein Ordnungsgeld zu verhängen, nie genutzt werden müsse.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) schließt sich diesem Wunsch an. Sie betont, in Betracht kommen solle die Verhängung eines Ordnungsgeldes nur, wenn ein Ordnungsruf nicht ausreiche. Der Antrag solle einen Beitrag dazu leisten, die Würde des Parlaments und die demokratische Ordnung zu wahren.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) ergänzt, eine parteiische Sitzungsleitung habe sie im Niedersächsischen Landtag noch nicht erlebt. Leider ganz und gar nicht unparteiisch habe sich allerdings der Alterspräsident des Thüringer Landtages im September 2024 verhalten.

**Beratung zu a**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) weist darauf hin, dass gemäß Nr. 2 des Antrages in [Drs. 19/7202](#) ein Ordnungsgeld „nach Maßgabe des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes mit den Entschädigungsansprüchen des Mitglieds verrechnet“ werden solle. Der Gesetzentwurf in [Drs. 19/7201](#) sehe vor, hierzu einen neuen § 15 in das Abgeordnetengesetz einzufügen. Demnach solle das Ordnungsgeld mit den Entschädigungsansprüchen des Abgeordneten verrechnet werden, wenn ein Einspruch gegen das Ordnungsgeld nicht erhoben worden sei oder keinen Erfolg gehabt habe. Im laufenden Verfahren solle eine Verrechnung demnach unzulässig sein.

Die Landtagsverwaltung würde eine solche Verrechnung technisch dergestalt umsetzen, dass das Steuerbrutto nicht gemindert würde. Das Ordnungsgeld solle sich also nicht steuermindernd auswirken.

**Beschluss**

a) Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE

*Ablehnung:* AfD

*Enthaltung:* -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Baatzsch.

b) Gegenüber dem - federführenden - Ältestenrat votiert der - mitberatende - Ausschuss dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Antrages zu empfehlen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE

*Ablehnung:* AfD

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

*erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024*

*federführend: AfSAGuG;*

*mitberatend: AfRuV*

### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 3)*

Oberregierungsrätin **Dr. Wetz** (GBD) umreißt das Ziel des Gesetzentwurfes: Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz solle künftig auch für E-Zigaretten, für erhitzte Tabakerzeugnisse und für Cannabisprodukte gelten. Sie teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 63. Sitzung am 8. Mai 2025 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Die Referentin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes weist darauf hin, dass für einige Bereiche - insbesondere Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie öffentlich zugängliche Sportstätten - bereits das Konsumcannabisgesetz des Bundes ein Rauchverbot enthalte. Das Land sei daher in diesen Bereichen von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Die Beschlussempfehlung sehe deshalb vor, durch das Landesgesetz nur in solchen Bereichen Cannabis-Rauchverbote zu verhängen, die nicht bereits durch Bundesgesetz geregelt seien.

Außerdem sehe der Gesetzentwurf vor, dass bestimmte Ausnahmen vom Rauchverbot nicht für Cannabisprodukte gelten sollten. Dabei handele es um eine Grundrechtseinschränkung, die Cannabiskonsumenten betreffe. Es stelle sich daher die Frage nach Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Vor diesem Hintergrund habe der federführende Ausschuss empfohlen, auch für Cannabisprodukte Ausnahmen im Gesetz vorzusehen. Unberührt bleibe die Möglichkeit, differenzierende und weniger eingriffsintensive Hausrechtsregeln zu erlassen.

### Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU, AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6900](#)

*direkt überwiesen am 27.03.2025*

*federführend: AfSAGuG;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)*

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Sie trägt vor, der Gesetzentwurf betreffe die Psychotherapeutenkammer. Anlass sei eine Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften für die Ausbildung von Psychotherapeuten. Der Gesetzentwurf sehe Anpassungen der Vorschriften für die Wahl der Kammerversammlung, für den Bereich der Weiterbildung und für die Veröffentlichung der Kammersatzungen vor.

Bezüglich der Änderung der Vorschrift über die Weiterbildungsordnung sei gemäß der Richtlinie (EU) 2018/958 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich gewesen. Auf Bitten des federführenden Ausschusses habe das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung diese Prüfung gemäß den §§ 35 und 38 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien durchgeführt. Die vom Ministerium im Internet veröffentlichte Erläuterung sei als Vorlage 1 verteilt worden. Stellungnahmen seien nicht eingegangen.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU, AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

*direkt überwiesen am 10.04.2025*

*federführend: AfSAGuG;*

*mitberatend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenhaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion - gefasst. Der Ausschuss empfehle, den Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Berichtigung in Artikel 1 Abs. 3 anzunehmen.

Der Staatsvertrag sehe die Gründung einer gemeinsamen Anstalt der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt vor. Diese Anstalt solle für alle Länder die Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wahrnehmen, das auf EU-Vorgaben beruhe. Die Anstalt solle von den Ländern anteilig finanziert werden. Der Haushaltsplan 2025 enthalte hierzu bereits entsprechende Mittel.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Welche Behördenkontakte gab oder gibt es zu einer IT-Consulting-Firma aus Celle?**

In seiner 46. Sitzung am 5. Februar 2025 bat der Ausschuss auf Antrag der CDU-Fraktion um Unterrichtung zu diesem Thema.

**Unterrichtung**

MDgt **Dr. Henjes** (MJ) stellt sich dem Ausschuss als Leiter des Zentralen IT-Betriebes (ZIB) Niedersächsische Justiz und der Abteilung I - Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung - des Justizministeriums (MJ) vor.

Er teilt mit, dass die IT-Consulting-Firma aus Celle, auf die sich der Unterrichtungswunsch beziehe, im Geschäftsbereich des Justizministeriums in den letzten Jahren nur für den ZIB tätig gewesen sei. Hierüber werde er heute berichten. Über die Aktivitäten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport werde Herr Kozik berichten. Kontakte der übrigen Ressorts der Landesregierung zu dem Celler Unternehmen habe es in den letzten Jahren nicht gegeben.

*Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz*

Herr Henjes legt dar, der ZIB biete Fortbildungen im Bereich der Informationstechnik (IT) an, zum einen für Mitarbeiter des ZIB selbst, zum anderen für Mitarbeiter anderer Behörden des Geschäftsbereiches des MJ. Für die Durchführung solcher Fortbildungen suche sich der ZIB externe Partner; der ZIB hole hierzu Angebote ein und erteile einem Anbieter den Auftrag. Dem Auftragnehmer obliege es dann, den Dozenten zu stellen. Ob der Dozent bei dem Auftragnehmer angestellt sei oder ob er freiberuflich für diesen tätig sei, sei für den ZIB nicht von Belang; das sei dem ZIB deshalb oftmals gar nicht bekannt.

Einer der Auftragnehmer sei in den vergangenen Jahren das erwähnte Celler Unternehmen gewesen. In den letzten Jahren habe es Dozenten für folgende Präsenzveranstaltungen - in Schulungsräumen innerhalb oder außerhalb des ZIB - gestellt:

- im Jahre 2018:
  - eine Fortbildung zum Thema „Linux-Server“ und
  - eine Fortbildung zum Thema „Windows-Server“,
- im Jahre 2022:
  - zwei Workshops für Sachgebietsleiter des ZIB und
  - eine Schulung zum Thema „Microsoft OneNote“,
- im Oktober 2024:
  - eine Schulung zum Thema „Jaspersoft“.

Von den Schulungsräumen aus könne man nicht auf die IT-Infrastruktur der Justiz zugreifen.

Darüber hinaus habe das Unternehmen im Jahre 2021 eine Schulung durchgeführt, die unter Nutzung der Videokonferenzsoftware „Microsoft Teams“ abgewickelt worden sei.

Mit einer Ausnahme hätten die Dozenten außerhalb der genannten Veranstaltungen keinen Kontakt zum ZIB gehabt. Die Ausnahme sei der „Jaspersoft“-Dozent, bei dem es sich vermutlich um einen Freiberufler handele. Dieser sei nämlich auch bei „BASIS-Web“-Schulungen aufgetreten. „Jaspersoft“ sei eine Software, die die Oberfläche eines Data Warehouse abbilde; „BASIS-Web“ sei ein Fachverfahren für den Justizvollzug.

Direktor der Polizei **Kozik** (MI) trägt vor, seitens der niedersächsischen Polizei habe in den letzten Jahren nur die Zentrale Polizeidirektion (ZPD) Leistungen der Celler Firma in Anspruch genommen. Die anderen Polizeidirektionen, die Polizeiakademie, das Landeskriminalamt und auch der Verfassungsschutz hätten keine Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen unterhalten.

#### *Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen*

Die ZPD habe der in Rede stehende Firma in den Jahren von 2019 bis 2024 insgesamt 25 Aufträge erteilt, Schulungen zu unterschiedlichen Themen - von Datenbankthemen bis hin zur Optimierung von Websites für die Nutzung mit Smartphones (Mobile Design) - durchzuführen. Dabei habe es sich um folgende Schulungen gehandelt:

- im Jahre 2019:  
34 Veranstaltungen zum Thema „Mobile Design“ und  
zwei Schulungen zu den Themen „HP Quality Center“, „Oracle“ und „Microsoft Project“,
- in den Jahren 2020 und 2021:  
je eine Fortbildung zum Thema „Mobile Design“,
- im Jahre 2022:  
eine Fortbildung zum Thema „Jira für Anwender“,
- im Jahre 2023:  
zwei Schulungen zum Thema „OpenAPI“ und  
drei Projektleiterschulungen,
- im Jahre 2024:  
eine Schulung zum Thema „Docker und Kubernetes“,  
eine Schulung zum Thema „Kommunikation und Gesprächsführung“,  
drei Fortbildungen zum Thema „BigPicture for Jira“,  
eine Fortbildung zum Thema „agiles Arbeiten“ und  
zwei Fortbildungen zum Thema „Product Owner“.

Die Fortbildungen hätten teils online, teils in Liegenschaften der Polizei, teils im Schulungszentrum der Celler Firma stattgefunden. Die Namen der acht Referenten habe die ZPD dokumentiert. Direkten oder indirekten Zugriff auf polizeiliche Systeme und Datenbanken hätten die Mitarbeiter der IT-Consulting-Firma nicht gehabt.

Der Umstand, dass ein früherer Geschäftsführer der IT-Firma im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens polizeilich in Erscheinung getreten sei, sei der ZPD am 13. Dezember 2024 bekannt geworden. Seitdem habe die ZPD die Dienste des Celler Unternehmens nicht mehr in Anspruch genommen. Die letzte Fortbildung habe Anfang Dezember 2024 stattgefunden.

## Aussprache

Abg. **Carina Hermann** (CDU) stellt fest, nach den Aussagen der Herren Dr. Henjes und Kozik sei das IT-Consulting-Unternehmen ausschließlich im Rahmen von Schulungsmaßnahmen für das Land tätig geworden, und zwar für den ZIB seit 2018 und für die ZPD seit 2019. Weder im Geschäftsbereich des MJ noch im Geschäftsbereich des MI hätten Mitarbeiter des Unternehmens auf sensible Daten zugreifen können.

Die Abgeordnete fragt, wie die Auswahl von Schulungsunternehmen ablaufe und ob vor Beginn oder im Laufe einer Zusammenarbeit irgendeine Form von Sicherheitsüberprüfung stattfinde.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ) stellt klar, Kontakte zwischen dem ZIB und dem Unternehmen habe es schon vor 2018 gegeben. Er habe jedoch in der Unterrichtung nur Veranstaltungen seit 2018 aufgezählt.

Zur Auswahl eines Schulungsunternehmens hole der ZIB jeweils drei Angebote ein. Den Zuschlag erhalte der günstigste Anbieter. Auf diese Weise sei auch das Celler Unternehmen beauftragt worden.

Eine Sicherheitsüberprüfung des Unternehmens habe nicht stattgefunden, da sensible Daten bei seinen Schulungen keine Rolle gespielt hätten. Anders wäre es gewesen, wenn ein Zugriff auf solche Daten möglich gewesen wäre.

DdP **Kozik** (MI) erklärt, die ZPD verfare ebenso. Eine Sicherheitsüberprüfung finde bei der Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen nur statt, wenn dessen Mitarbeiter im Rahmen eines Auftrages Zugang zu sensiblen Daten, zu Verschlusssachen hätten. Das sei bei dem Celler Unternehmen nicht der Fall gewesen.

Bevor Mitarbeitern von Unternehmen gestattet werde, sich eigenständig in Liegenschaften der Polizei zu bewegen, werde überprüft, ob polizeiliche Erkenntnisse über sie vorlägen. Normalerweise würden externe Personen aber ständig begleitet, wenn sie sich in polizeilichen Liegenschaften bewegten. Dann könne auf eine solche Zuverlässigkeitsprüfung verzichtet werden. So sei auch bei den Referenten des Celler Unternehmens verfahren worden. Soweit sie einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen worden seien, hätten sich keine Erkenntnisse zu ihnen ergeben.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) spricht an, dass ein ehemaliger Geschäftsführer des in Rede stehenden Unternehmens im Jahre 2023 wegen Drogenhandels verurteilt worden sei. Sie fragt, wann dieses Urteil dem ZIB und der ZPD mitgeteilt worden sei und wann weitere Tätigkeiten des Unternehmens für Landesbehörden unterbunden worden seien.

MDgt **Henjes** (MJ) weist darauf hin, dass der ehemalige Geschäftsführer bereits im Jahre 2021 aus der Geschäftsleitung des IT-Consulting-Unternehmens ausgeschieden sei.

Von seiner Verurteilung im Jahre 2023 habe der ZIB zunächst nicht erfahren. Schließlich führe der ZIB keine Listen mit den Namen ehemaliger Geschäftsführer seiner Auftragnehmer. Der ZIB habe daher keinen Anhaltspunkt dafür gehabt, dass die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen infrage gestellt werden müsste.

Als der ZIB von der Verurteilung erfahren habe, habe er die Kontakte zu dem Unternehmen eingestellt und es bei Ausschreibungen nicht mehr berücksichtigt. Ob dies vergaberechtlich zulässig sei, sei allerdings fraglich, räumt Herr Henjes ein. Denn nach seiner Kenntnis liege gegen die aktuelle Geschäftsleitung nichts vor.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) bittet um Auskunft, wann Ministerinnen oder Staatssekretäre über die Verurteilung des ehemaligen Geschäftsführers unterrichtet worden seien.

MDgt **Dr. Henjes** (MJ) weist darauf hin, dass diese Frage über den Gegenstand der beantragten Unterrichtung hinausgehe. Er sei deshalb auf die Frage nicht vorbereitet und könne die genauen Daten nicht aus dem Stegreif nennen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) kommt auf Staatsanwalt Yashar G. zu sprechen, von dem in diesem Ausschuss zuletzt anlässlich eines Unterrichtungsantrages in der 47. Sitzung am 12. Februar 2025 die Rede war. Sie erwähnt, dass G. als Angeklagter vor dem Landgericht Hannover die Namen dreier Mitarbeiter des Landeskriminalamtes genannt habe, die an einem von G. bearbeiteten Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandels beteiligt gewesen seien. Die Abgeordnete fragt, ob diese drei Mitarbeiter von der IT-Consulting-Firma geschult worden seien.

DdP **Kozik** (MI) erwidert, diese Frage betreffe laufende Ermittlungen und die Hauptverhandlung gegen G.; er könne hierzu keine Angaben machen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) erkundigt sich daraufhin, wie viele weitere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem laufenden Strafprozess gegen G. stünden.

DdP **Kozik** (MI) bestätigt, dass sich aufgrund von Erkenntnissen, die in dem Verfahren wegen Drogenhandels gewonnen worden seien, Ermittlungen wegen Geheimnisverrats eingeleitet worden seien, unter anderem im Kontext des Celler Unternehmens. Zur Anzahl dieser laufenden Verfahren könne er jedoch keine Angaben machen.

MDgt **Henjes** (MJ) erklärt, auch er habe die Zahl dieser Verfahren nicht im Kopf.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) fordert, dass die Landesregierung künftig „genauer hinschaut, wer solche Schulungsmaßnahmen für die niedersächsischen Sicherheitsbehörden durchführt“. Sie möchte wissen, ob hierzu bereits Maßnahmen ergriffen worden seien.

DdP **Kozik** (MI) antwortet, selbstverständlich würden die Abläufe geprüft. Allerdings sei fraglich, ob man ein Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschließen könne, nur weil gegen dessen ehemaligen Geschäftsführer ermittelt werde.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet um Auskunft, ob Dozenten oder Teilnehmer von Schulungen im ZIB oder in der ZPD hinter einer Firewall oder in passwortgeschützten Bereichen agieren könnten, ob sie also leichter auf sensible Daten zugreifen könnten als Außenstehende.

MDgt **Henjes** (MJ) entgegnet, von den Geräten in einem Schulungsraum des ZIB aus habe man keinen Zugang zur übrigen IT-Infrastruktur des ZIB. Auch bei einer Schulung per Videokonferenz bestehe ein solcher Zugang nicht.

Im Übrigen unterliege der Zugang zur IT-Infrastruktur des ZIB - den die Dozenten des in Rede stehenden Unternehmens nicht gehabt hätten - einem Sicherheitskonzept. Über die Maßnahmen im Einzelnen könnten jedoch in öffentlicher Sitzung keine Ausführungen gemacht werden.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) fragt, ob für Schulungen nur landeseigene oder auch fremde Rechner benutzt würden.

MDgt **Henjes** (MJ) erklärt, zum Zugriff auf interne Rechner des ZIB sei eine sogenannte J-Kennung erforderlich. Eine solche Kennung bekomme kein externer Dozent. Etwaige Präsentationen würden entweder von ZIB-Personal eingespielt, oder der Dozent schließe einen eigenen Rechner an den Beamer an. Welche Variante die Dozenten des Celler Unternehmens gewählt hätten, könne er nicht aus dem Stegreif sagen. Jedenfalls würden ZIB-eigene Geräte keinem externen Dozenten ausgehändigt.

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Jens Nacke** (CDU) weist auf die Möglichkeit hin, die Unterrichtung in vertraulicher Sitzung fortzusetzen.

Inwiefern weitere Ausführungen gemacht werden könnten, müsste zwischen dem Ausschuss und dem Justizministerium erörtert werden, entgegnet DdP **Kozik** (MI). Er selbst könne aufgrund des Umstandes, dass es sich um laufende Ermittlungen handele, heute auch in vertraulicher Sitzung keine weiteren Angaben machen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stellt fest, die Ministerialvertreter hätten der Unterrichtsbitte des Ausschusses umfassend entsprochen. Einige der heute gestellten Fragen der CDU-Fraktion seien allerdings über den Gegenstand der Unterrichtung hinausgegangen. Es stehe der CDU-Fraktion frei, zu diesen Fragen eine weitere Unterrichtung zu beantragen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen einen Richter**

### **Unterrichtung**

MDgt **Dr. Hackner** (MJ) trägt folgenden vorläufigen Sachstand vor:

Mit Anklageschrift vom 26. Februar 2025 hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg vor dem Landgericht Osnabrück Anklage gegen einen Richter am Amtsgericht Lingen erhoben. Die Anklage hat insgesamt neun Tatvorwürfe im Zeitraum von September 2020 bis Januar 2024 zum Gegenstand. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten konkret vor, sich in drei Fällen wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, in vier Fällen wegen sexueller Belästigung, in einem Fall wegen sexueller Nötigung und Körperverletzung sowie in einem weiteren Fall wegen Nachstellung strafbar gemacht zu haben.

Die vorgeworfenen Straftaten soll der Angeschuldigte zum Nachteil dreier Kolleginnen beim Amtsgericht Lingen begangen haben. Die Vorwürfe betreffen in der Sache unerwünschte Küsse bzw. Kussversuche, unerwünschte Berührungen bzw. Griffe an das Gesäß, aufdringliche Nachrichten und das Weiterleiten eines digitalen Bildes, das ausschließlich für den Angeschuldigten selbst bestimmt gewesen sein soll. In einem Fall wirft die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten außerdem noch vor, eine Kollegin mit dem Kopf gegen eine Tür gestoßen und sie im Intimbereich berührt zu haben.

Der Angeschuldigte ist nicht vorbestraft.

Das Landgericht Osnabrück wird nun über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu entscheiden haben. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung.

Zum Umgang mit den Vorwürfen in disziplinarischer Hinsicht führt Ministerialrätin **Klingberg** (MJ) aus:

Soweit dem Justizministerium bekannt, hat der Präsident des Landgerichts Osnabrück als unmittelbarer Dienstvorgesetzter erstmals am 6. Mai 2024 von den Vorwürfen gegen den Richter am Amtsgericht Lingen Kenntnis erlangt. Noch am selben Tag hat er das Justizministerium telefonisch über den Verdacht informiert.

Am 7. Mai 2024 hat er ein Disziplinarverfahren eingeleitet und dieses dem betroffenen Richter noch am selben Tag eröffnet. Dem Richter ist dann gemäß § 21 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vor der Durchführung weiterer Ermittlungen Gelegenheit gegeben worden, innerhalb zweier Wochen zu erklären, ob er sich mündlich oder schriftlich äußern wolle. Der Richter hat daraufhin mitgeteilt, dass er sich äußern wolle, und schon zu diesem Zeitpunkt angegeben, er habe keine Kollegin sexuell belästigt. Ein Termin zur Anhörung wurde auf Freitag, den 24. Mai 2024, anberaumt. Dann hat der Richter aber doch keine weiteren Angaben zur Sache machen wollen.

Mit Verfügung vom Dienstag, dem 28. Mai 2024, hat das Justizministerium das Disziplinarverfahren an sich gezogen. Am selben Tag wurde beim Niedersächsischen Dienstgericht für Richter ein Antrag auf vorläufige Dienstenthebung gestellt. Das Verfahren wurde über zwei Instanzen geführt. Mit Beschluss des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 12. August 2024 ist der Richter schließlich wie beantragt bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens des Dienstes enthoben worden.

Bereits am 3. Juni 2024 hatte sich der Richter krankgemeldet. Seitdem war er nicht mehr im Dienst.

Ebenfalls im Juni 2024 hat das Justizministerium Strafanzeige erstattet. Daraufhin ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Die Strafanzeige wurde bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Osnabrück erstattet; der Generalstaatsanwalt in Oldenburg hat aber entschieden, die Staatsanwaltschaft Oldenburg mit der Durchführung der Ermittlungen zu beauftragen.

Im September 2024, nach dem Beschluss des Dienstgerichtshofs, ist die Aussetzung des Disziplinarverfahrens verfügt worden. Der zeitliche Versatz lag daran, dass die Akten noch nicht zurückgesandt worden waren. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ist das Disziplinarverfahren weiter ausgesetzt.

Parallel ist der Richter zu einem damals noch beabsichtigten Antrag auf Bezüge Kürzung angehört worden. Er hat sich dazu umfangreich geäußert. Am 9. Dezember 2024 ist beim Niedersächsischen Dienstgericht für Richter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Richters die Kürzung der Bezüge um 20 % beantragt worden. Mit Beschluss vom 14. März 2025 hat das Dienstgericht auch diesem Antrag stattgegeben und angeordnet, dass ab dem Monat 2025 20 % der Bezüge des Richters einzubehalten.

## **Aussprache**

Abg. **Carina Hermann** (CDU) begrüßt, dass das Ministerium den Ausschuss auf eigene Initiative über die gravierenden Vorwürfe unterrichtet habe.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, welche Schutzmaßnahmen und Hilfen es für Bedienstete der niedersächsischen Justiz gebe, die Opfer eines sexuellen Übergriffs oder anderer Verfehlungen geworden seien.

MR'in **Klingberg** (MJ) antwortet, im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg gebe es eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit solchen Vorfällen. Den Bediensteten stehe eine Beratungsstelle bei der Verwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Verfügung; auch vor Ort gebe es Ansprechpartner. Derzeit arbeite das Justizministerium an einer Dienstvereinbarung, nach der solche Angebote im gesamten Geschäftsbereich eingeführt werden sollten.

## Verfahrensfragen

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet darum, bei künftigen Unterrichtungen auf Initiative des Ministeriums den Tagesordnungspunkt etwas konkreter zu formulieren, sodass die Abgeordneten erkennen könnten, über welche Vorgänge unterrichtet werden solle.

Ministerialrat **Leitsch** (MJ) gibt zu bedenken, dass ein solcher Tagesordnungspunkt so formuliert werden müsse, dass nicht erkennbar sei, gegen welchen Bediensteten sich die Vorwürfe richteten, zumal bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die Unschuldsvermutung gelte. Das Ministerium werde dennoch versuchen, dem Wunsch des Abgeordneten gerecht zu werden.

Selbstverständlich solle nicht erkennbar sein, um welchen Richter es sich handele, sagt Abg. **Jens Nacke** (CDU). Es hätte jedoch schon in der Tagesordnung angegeben werden können, dass es sich um einen Richter am Amtsgericht Lingen handele.

\*\*\*